



AZ.: Gem-18/3-2020-4-Bau

Nebelberg, 09. August 2021

Es wird gebeten, bei Antwortschreiben die Zahl und das Datum des Schreibens anzuführen;

Kundmachung

Es wird hiermit gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner am **16. Dezember 2020 abgehaltenen Sitzung folgende** die Öffentlichkeit betreffende Beschlüsse gefasst hat:

Der Gemeinderat hat in folgenden Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst, welche die Öffentlichkeit betreffen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Kenntnisnahme der Berichte des Gemeindeprüfungsausschusses vom 07. Dez. 2020 über die Gebarungsprüfung bzw. über die Prüfung der Eröffnungsbilanz.

GPA-Obfrau GRⁱⁿ (ÖVP) verliest die Berichte über die am 07.12.2020 in zwei unterschiedlichen Sitzungen durchgeführten Prüfungen der Gebarung (Belegprüfung) und des Entwurfes der Eröffnungsbilanz.

*Diese Berichte werden ohne nähere Diskussion über Antrag von Prüfungsausschussobfrau GRⁱⁿ (ÖVP) mit Handzeichen **einstimmig** zur Kenntnis genommen.*

2. Beschluss der Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015.

Beschlussfassung:

*Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) mit Handzeichen **einstimmig** die vorliegende Eröffnungsbilanz nach den dargelegten Bewertungsmethoden mit folgenden Eckdaten:*

Der EB-Anlagenspiegel weist in der Zusammenfassung folgende Kennzahlen auf:

Bezeichnung	Anschaffungskosten zum 31.12.2019	Kumulierte Abschreibung	Buchwert zum 01.01.2020
Summe Aktiva	14.813.054,37	6.309.145,33	8.503.909,04
Summe Passiva	-9.6999.998,63	-4.140.429,51	-5.559.569,12
Saldo Aktiva/Passiva	5.113.055,74	2.168.715,82	2.944.339,92

3. Beratung und Beschluss über die Neuerlassung einer Abfallgebührenordnung.

Beschlussfassung:

*Da die vorliegende Muster-Abfallgebührenordnung seitens der Aufsichtsbehörde im Vorfeld schon geprüft wurde, bestehen seitens des Gemeinderates keine Bedenken gegen die Erlassung dieser neuen Gebührenordnung, sodass über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) mit Handzeichen **einstimmig** folgende Abfallgebührenordnung beschlossen und gleichzeitig die am 15. Dezember 2018 erlassene Abfallgebührenordnung außer Kraft gesetzt wird.*

**Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Nebelberg vom 16. Dezember 2020,
mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Nebelberg erlassen wird.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

- | | | |
|--|-----|----------|
| (a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | EUR | 154,00 |
| (b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | EUR | 184,80 |
| (c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt | EUR | 324,50 |
| (d) je Container mit 770 Liter Inhalt | EUR | 1.036,20 |
| (e) je Container mit 1100 Liter Inhalt | EUR | 1.469,60 |
| (f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständige bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | EUR | 107,80 |
| (g) je zusätzlichem orangen BAV-Sack (80 Liter) | EUR | 5,50 |
| (h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt | EUR | 11,85 |
| (i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | EUR | 14,22 |

(j) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR	24,96
(k) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers mit 770 Liter Inhalt	EUR	79,71
(l) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers mit 1100 Liter Inhalt	EUR	113,05

- (2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).
- (3) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren vervierfachen sich im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).
- (4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15. 05. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (**Inklusivgebühren**).

§ 7 Sonderbestimmung

Eine allfällige Anpassung der Gebühren nach § 2 findet im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung der Steuern- und Abgabenhebesätze statt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2018 außer Kraft.

4. Beratung und Beschluss über die Neuerlassung einer Lustbarkeitsabgabeordnung.

Beschlussfassung:

Über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) beschließt daher der Gemeinderat mit Handzeichen einstimmig nachstehende Lustbarkeitsabgabeordnung wie folgt:

LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Nebelberg vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 43 (2) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wetterterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wetterterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind grundsätzlich alle Veranstaltungen bis max. 1.000 Besucher pro Tag.
Weiters werden ausgenommen:
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB. Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,

- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommt,
 - Foto- und Filmvorführungen
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3 Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- bei den mit Karten entgeltlich zugänglichen Veranstaltungen/Vergnügungen
 - der Unternehmer, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt
- beim Betrieb von Spielapparaten
 - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
 - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
 - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt
- beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder ,
 - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie zB Spenden,
 - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
 - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes;

-
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung;
 - (3) Für den Betrieb von Wetterterminals beträgt die Abgabe € 250,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6 Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wetterterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wetterterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl.) müssen
 - mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.

- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des auf die Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabeordnung der Gemeinde Nebelberg vom 19.03.2016 außer Kraft.

5. Beschluss eines Nachtragsvoranschlages für 2020 und der Mittelfristigen Finanzplanung.

a) Nachtragsvoranschlag:

Beschlussfassung:

Nachdem alle Anfragen zufriedenstellend beantwortet werden konnten, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister den Nachtragsvoranschlag für 2020 mit Handzeichen **einstimmig** wie folgt, wobei die gegenüber dem NVA-Entwurf getätigten Abänderungen gutgeheißen werden:

	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	1.333.100,00	1.310.600,00
Investive Gebarung	725.600,00	669.000,00
Finanzierungstätigkeit	82.500,00	52.100,00
Zwischensumme	2.141.200,00	2.031.700,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	809.300,00	738.300,00
Summe:	1.331.900,00	1.293.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 38.500,00

b) Mittelfristige Finanzplanung:

Beschlussfassung:

Nachdem zur Sache selber nichts mehr vorgebracht wird, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen **einstimmig** den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024, wobei für jene neuen Projekte, die ab 2020 realisiert werden sollen und für die noch kein Finanzierungsplan vorliegt, folgende Prioritätenreihung vorgenommen wird:

- 1. Sanierung Gemeindestraßen und Gehwege 2020-2021**
- 2. Leitungsinformation (LIF) Trinkwasserversorgungsanlage**
- 3. Adaptierung Mehrzweckraum beim Gemeindeamt nach Auszug der FF Nebelberg**
- 4. Sportkabinensanierung u. -erweiterung**
- 5. Erschließung Siedlungsgebiet Nebelberg-Süd**
- 6. Multifunktionsplatz beim Sportplatzareal**
- 7. Kinderspielplatz Nebelberg im Bereich des neuen FF Haus**
- 8. Sanierung Quellfassungen Lengau**

6. Beratung und Beschluss

a) einer Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Abgaben für das Finanzjahr 2021

Beschlussfassung:

Über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) beschließt der Gemeinderat mit Handzeichen somit **einstimmig** folgende Verordnung:

**Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Nebelberg vom 16. Dezember 2020, womit die Hebesätze für
Gemeindesteuern und Abgaben für das Finanzjahr 2021 festgesetzt werden.**

§ 1

Gemäß § 76 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (idGF.) werden die Hebesätze für Gemeindesteuern und Abgaben für das Finanzjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H. "-
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	Lt. Lustbarkeitsabgabeverordnung
Hundeabgabe	40,-- € für den 1. und jeden weiteren Hund
.....	20,-- € für Wachhunde und Hunde, die für die Ausübung eines Erwerbs und Berufs notwendig sind
Kanalbenützungsgebühr.....	3,99 €/m ³ exkl. MwSt.
Kanalbenützungsgebühr für unbebaute Grundstücke.....	57,40 € je 500 m ² exkl. MwSt.
Kanalanschlussgebühr	18,237 €/m ² mind. € 3.465,-- je exkl. MwSt.
Wasserbezugsgebühr.....	0,98 €/m ³ exkl. MwSt.
Wassergrundgebühr	77,10 €/angeschl. Objekt exkl. MwSt.
Wasserbereitstellungsgebühr	97,90 €/unbebautem Grundstück exkl. MwSt.
Wasseranschlussgebühr	13,85 €/m ² mind. € 2.077,-- je exkl. MwSt.
Kindergartenbegleitperson	20,-- €/Kind/Monat inkl. MwSt.
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	100 %

§ 2

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

b) des Dienstpostenplanes

Beschlussfassung:

Über Antrag vom Bürgermeister beschließt daher der Gemeinderat mit Handzeichen den Dienstpostenplan ab 1.1.2021 **einstimmig** unverändert wie folgt:

<i>Personaleinheit</i>	<i>Dienstposten Bewertung neu</i>	<i>Dienstposten Bewertung alt</i>	<i>Beamter/VB</i>
<i>Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung</i>			
<i>1,00</i>	<i>GD 12.1</i>	<i>B II-VI</i>	<i>B</i>
<i>1,00</i>	<i>GD 17.5</i>	<i>c</i>	<i>VB</i>
<i>1,00</i>	<i>GD 20.1</i>		<i>VB</i>
<i>Bedienstete in Schulen</i>			
<i>0,30</i>	<i>GD 25.1</i>		<i>VB</i>

<i>Bedienstete des Handwerklichen Dienstes</i>			
<i>0,75</i>	<i>GD 19.1</i>		<i>VB</i>
<i>0,20</i>	<i>GD 25.1</i>		<i>VB</i>
<i>Anzahl Sonstige:</i>		<i>0,0</i>	
<i>Anzahl Pensionisten:</i>		<i>1,00</i>	

c) des Haushaltsvoranschlags 2021

Beschlussfassung:

Nachdem alle Anfragen zufriedenstellend beantwortet werden konnten, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister den Voranschlag für 2021 mit Handzeichen **einstimmig** wie folgt:

	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	1.233.000,00	1.293.900,00
Investive Gebarung	426.200,00	168.000,00
Finanzierungstätigkeit	16.500,00	51.800,00
Zwischensumme	1.675.700,00	1.513.700,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	469.400,00	153.400,00
Summe:	1.331.900,00	1.293.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 154.000,00

	Ergebnisvoranschlag	Finanzierungsvoranschlag
Mittelaufbringung	1.567.600,00	2.138.200,00
Mittelverwendung	1.724.900,00	2.031.400,00
Gesamtsaldo:	- 157.300,00	106.800,00

7. Beratung und Beschluss der Mittelfristigen Finanzplanung für 2021 bis 2025.

Beschlussfassung:

Nachdem zur Sache selber nichts mehr vorgebracht wird, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen einstimmig den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025, wobei für jene neuen Projekte, die ab 2021 realisiert werden sollen und für die noch kein Finanzierungsplan vorliegt, folgende Prioritätenreihung vorgenommen wird:

1. **Leitungsinformation (LIF) Trinkwasserversorgungsanlage**
2. **Adaptierung Mehrzweckraum beim Gemeindeamt nach Auszug der FF Nebelberg**
3. **Sportkabinensanierung u. -erweiterung**
4. **Erschließung Siedlungsgebiet Nebelberg-Süd**
5. **Multifunktionsplatz beim Sportplatzareal**
6. **Kinderspielplatz Nebelberg im Bereich des neuen FF Haus**
7. **Sanierung Quelfassungen Lengau**

8. Gewährung einer Sonder-Bedarfszuweisung aus dem Oö. Gemeindepaket 2020 für den Gemeindestraßenbau; Beschluss des Finanzierungsplanes.

Beschlussfassung:

Nach Abschluss der Beratung fasst der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) mit Handzeichen **einstimmig** den Beschluss, den Finanzierungsplan für das Projekt „**Sanierung Gemeindestraßen und Gehwege 2020-2021**“ wie folgt zu genehmigen:

Sanierung Gemeindestraßen und Gehwege 2020-2021			
Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	Gesamt in €
Interessentenbeiträge	5.000	5.000	10.000
Eigenmittel der Gemeinde	9.800	10.964	20.764
BMF KIG 2020	35.000	0	35.000
LZ Straßenbau	19.500	19.500	39.000
BZ – Sonderfinanzierung – KIG 2020	13.536	0	13.536
Summe in Euro:	82.836	35.464	118.300

9. Genehmigung des mit Hermann Bogner abgeschlossenen Kaufvertrages über den Ankauf der Parz. Nr. 2848/3 (im Bereich Sportplatz) im Ausmaß von 2.320 m² zum Kaufpreis von € 21.692.

Beschlussfassung:

Über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) wird mit Handzeichen **einstimmig** folgender Kaufvertrag genehmigt:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) Herrn **Hermann Bogner**, geboren am 18.07.1944, Schottweg 8, 4030 Linz, als Verkäufer, und
 - 2) der **Gemeinde Nebelberg**, Nebelberg 50, 4155 Nebelberg, als Käuferin,
- wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Herr Hermann Bogner verkauft und übergibt an die Gemeinde Nebelberg und diese kauft und übernimmt von Herrn Hermann Bogner aus dem Gutsbestand dessen Liegenschaft **Einlagezahl 125 Katastralgemeinde 47315 Nebelberg** das in der Vermessungsurkunde der Dipl.-Ing. Walter Öhlinger und Andreas Brandtner, Rohrbach-Berg, vom 13.09.2018, GZ 13504/2018, ausgewiesene Grundstück 2848/3 LN/Sonst/Wald im unverbürgten Flächenausmaß von 2.320 m², samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen, mit denen der Verkäufer dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war, um den einvernehmlich vereinbarten Kaufpreis in der Höhe von € 9,35 pro m², daher um den Gesamtkaufpreis in Höhe von**€ 21.692,00** (einundzwanzigtausendsechshundertzweiundneunzig Euro).

II. Kaufpreiszahlung

Der Kaufpreis in Höhe von €
21.692,00

(einundzwanzigtausendsechshundertzweiundneunzig Euro) wurde von der Käuferin bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages an den Käufer bezahlt, worüber dieser hiermit vertraglich quittiert.

III. Übergabe, Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der Käuferin erfolgt am Tag der Unterfertigung dieses Kaufvertrages durch die letzte der Vertragsparteien. Mit diesem Tag gingen auch Nutzen und Lasten, sowie Gefahr und Zufall auf die Käuferin über. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung aller mit dem Kaufobjekt verbundenen Gebühren und öffentlichen Abgaben aller Art.

IV. Gewährleistung

Der Verkäufer haftet für keine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Kaufobjektes, sondern nur für dessen vollkommene Lastenfreiheit.

Der Verkäufer erklärt, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen sich der Verdacht ergibt, dass das kaufgegenständliche Grundstück kontaminiert, d.h. von durch Menschen verursachte Verunreinigungen (Altlasten, Sonderabfälle oder sonstigen Ablagerungen) belastet ist.

V. Grundverkehrsgenehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der rechtskräftigen Genehmigung nach den Bestimmungen des O.ö. Grundverkehrsgesetzes.

Die Käuferin erklärt an Eides statt, nicht Ausländerin im Sinne des O.ö. Grundverkehrsgesetzes zu sein.

VI. Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und öffentlichen Abgaben aller Art hat die Käuferin zu tragen. Sie ist auch alleinige Auftraggeberin der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Selbstberechnung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer hat der Verkäufer zu tragen.

VII. Steuern und Gebühren

Die Käuferin beauftragt den Urkundenverfasser mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr unter Zugrundelegung des Kaufpreises sofort nach Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages.

Zu diesem Zwecke bestätigen die Vertragsparteien die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Der Urkundenverfasser erteilt Rechtsbelehrung betreffend das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl. I 2012/22), wodurch Einkünfte aus der Veräußerung privater Grundstücke generell der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) unterliegen.

Der Verkäufer beauftragt den Urkundenverfasser mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer für diesen Kaufvertrag.

Der Urkundenverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Steuer- und Gebührenberechnung, wohl aber für die Entrichtung und Abfuhr der Grunderwerbsteuer, Grundbuchseintragungsgebühr und der Immobilien-Ertragsteuer an

die zuständigen Abgabenbehörden, soweit dem Urkundenverfasser die zur ordnungsgemäßen Selbstberechnung erforderlichen Dokumente fristgerecht vorgelegt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach Aufforderung durch den Urkundenverfasser diesem vorzulegen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass eine Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr nur bei gleichzeitiger Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer möglich ist. Für den Fall, dass dem Urkundenverfasser die zur Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, trifft diesen keine Verpflichtung zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, der Grundbuchseintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer, sondern hat dieser lediglich eine Abgabenerklärung zu erstatten.

VIII. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsparteien erklären, dass der wahre Wert des Kaufgegenstandes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.

Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (auf Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, auf jegliche Aufhebung und Nachforderung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, im Hinblick auf eine allfällige Umwidmung des Vertragsobjektes oder Teilen davon ausdrücklich zu verzichten. Insbesondere erklärt der Verkäufer für sich und seine Rechtsnachfolger darauf zu verzichten, dieses Rechtsgeschäft gemäß § 38 Abs. 6 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 anzufechten. Der Verzicht wird von der Käuferin ausdrücklich angenommen.

IX. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien bevollmächtigen Herrn Mag. Ralph Öller, Notarpartner und Substitut des öffentlichen Notars Dr. Paul Neundlinger mit dem Amtssitz in 4150 Rohrbach-Berg, Stifterstraße 12, alle Erklärungen, die zur Verbücherung dieses Vertrages notwendig sind, auch in beglaubigter Form abzugeben.

Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, im Verhinderungsfalle die Vollmacht auf einen anderen Bevollmächtigten nach eigener Wahl zu übertragen oder Untervollmacht zu erteilen.

X. Sonstige Bestimmungen

Die Vertragsparteien erklären gemäß § 9 der O.ö. Bauordnung, dass das Grundstück 2848/2 bzw. das neugebildete Grundstück 2848/3 jeweils Katastralgemeinde 47315 Nebelberg nicht bebaut sind.

Die Gemeinde Nebelberg erklärt, dass der Kaufpreis gemäß diesem Kaufvertrag 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt, sodass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für diesen Kaufvertrag nicht erforderlich ist.

Die Beschlussfassung über diesen Kauf erfolgte in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Nebelberg vom 16.12.2020.

Zugleich mit der Unterfertigung des Kaufvertrages hat der Verkäufer ein Gesuch um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung mit Zustellverfügung an den Urkundenverfasser zu unterfertigen und dem Urkundenverfasser zu übergeben. Der

Urkundenverfasser wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich beauftragt, den Rangordnungsbeschluss zu verwahren und bestimmungsgemäß zu verwenden.

Der Urkundenverfasser wird von beiden Vertragsparteien einseitig unwiderruflich mit der Durchführung dieses Rechtsgeschäftes beauftragt. Ein Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsparteien gemeinsam erfolgen.

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass sämtliche zur Grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes notwendigen Urkunden automationsunterstützt verarbeitet und für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert werden.

Das Original dieses Kaufvertrages ist nach Grundbücherlicher Durchführung für die Käuferin bestimmt. Der Verkäufer erhält eine Kopie.

XI. Einverleibungsbewilligung

Beide Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages und zugleich mit der Grundbücherlichen Durchführung der eingangs erwähnten Vermessungsurkunde bei der Liegenschaft **Einlagezahl 125 Katastralgemeinde 47315 Nebelberg** das Grundstück 2848/3 abgeschrieben und dem Gutsbestand der Liegenschaft **Einlagezahl 502 Katastralgemeinde 47315 Nebelberg** zugeschrieben werde.

10. Beratung und Beschluss des Gemeindestraßenbauprogramms für 2021 zur Antragstellung beim Land um LZ-Mittel.

Beschlussfassung:

Über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) wird nach Abschluss der Debatte mit Handzeichen **einstimmig** beschlossen, für nachstehendes Straßenbauprogramm im Jahr 2021 um eine Landesförderung aus Straßenbaumitteln anzusuchen:

Gemeindestraßen:
GS Gmui (Vordernebelberg)
Zufahrt Thaller/Meisinger
Gehsteig GW Heinrichsberg

11. Kindergartenbeiratssitzung vom 12.10.2020; Beschluss über Rechnungsabschluss 2019/20, der Abgangsdeckung und des Budgets 2020/21 sowie Kenntnisnahme des Protokolls.

Beschlussfassung:

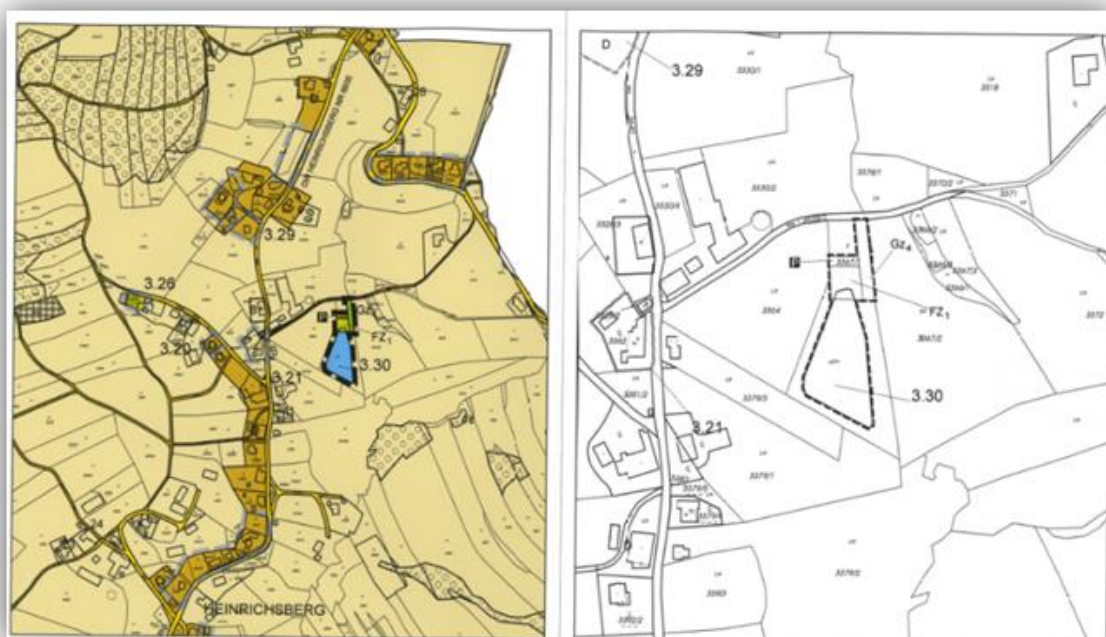
Die Gemeinderäte nehmen die Ausführungen vom Gemeindevorstand (ÖVP) und vom Amtsleiter zur Kenntnis. Über Antrag vom Gemeindevorstand wird sodann mit Handzeichen **einstimmig** beschlossen, die Abgangsdeckung für das Jahr 2019/20 in Höhe von € 38.564,80

zu übernehmen und den Budgetvoranschlag für das Jahr 2020/21 mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag von € 179.520,-- zu genehmigen.

12. Neuerliche Beratung und Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.30 (Fischerverein) im Bereich der Parzelle 3367/1 nach Berücksichtigung und Einarbeitung der im Vorprüfungsverfahren eingebrachten Bedenken.

Beschlussfassung:

Über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) wird somit mit Handzeichen **einstimmig** die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.30 auf Basis des nachstehenden Planausschnittes beschlossen.



13. Allfälliges:

a) Informationen des Bürgermeisters:

➤ **Corona-Massentest:** Vom 11. bis 14. Dezember fand in der Neuen Mittelschule Peilstein eine Massentestung statt, an der die Bewohner der Gemeinden Peilstein, Kollerschlag und Nebelberg die Möglichkeit hatten, sich testen zu lassen. Betreut wurden die Teststraßen von den Gemeindebediensteten unter Mithilfe der Feuerwehr.

➤ **Umschulungsanträge:**

Aus Vorderschiffli liegen zwei Umschulungsanträge (Fiedler u. Schenk) vor.

b) **GR (ÖVP)** möchte vom Bgm. wissen, ob es bzgl. des VP-Antrages vom Dez. 2018 hinsichtlich **Sanierung der Quellfassungen** in der Lengau schon Aktivitäten gibt. Dies verneint Bgm. und verweist darauf, dass sich nach dem Entsäuerungsanlagenbau die Rücklagsituation erholen müsse, um wieder größere Projekte im Wasserbereich tätigen zu können. Im Übrigen schätzt er den Handlungsbedarf hier nicht als akut ein.

Weiters möchte GR vom Bgm. Auskunft darüber, welche **Verbandsversammlungen** seit der letzten GR-Sitzung auf Bezirksebene stattgefunden haben und ob es dabei wichtige Informationen gegeben habe.

Der Bgm. kann dazu keine detaillierte Auskunft geben, weil es in letzter Zeit durch Corona Termenschwierigkeiten gegeben und er an keiner Sitzung teilgenommen habe, verweist aber darauf, dass in die Protokolle Einsicht genommen werden könne.

c) **Vbgm. (ÖVP)** berichtet, dass er als VP-Bezirksvertreter am 10.12.2020 an **der BAV-Verbandsversammlung** teilgenommen habe. Er gibt dazu einige Info weiter. So werden die Abfallgebühren auf Grund der Tatsache, dass die Personalkosten um ca. 1,7 % steigen, andererseits die Erlöse aus Wertstoffen um ca. 2 % zurückgehen werden, um ca. 3,7 % erhöht. Der BAV finanziert sich zu rd. 60 % aus Gebühren und zu rd. 40 % aus Erlösen von Altstoffen. Man sieht also, dass das Abfalltrennen etwas bringt. Im Mai 2021 kann der BAV sein 30-jähriges Bestandsjubiläum feiern.

DER BÜRGERMEISTER


Markus Steininger